



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG Verwaltung muss bestimmte Voraussetzungen beachten

**Von Rechtsanwalt Dieter Mahr
LJV-Vizepräsident und Justitiar**

Wie bereits mitgeteilt, hat der LJV einen Musterprozess geführt. Gegenstand war die Frage, ob neben der jagdrechtlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit aus Anlass der Verlängerung des Jagdscheines eine zusätzliche – den Bürger mit Gebühren belastende – Regelüberprüfung nach Waffengesetz erfolgen darf.

Das Verfahren wurde zunächst vor dem Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstr. geführt und zuletzt rechtskräftig durch das rheinland-pfälzische Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz entschieden (5 K 719/12.NW, 6 A 10654/13.OVG). Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Kläger, ein langjähriger Jagdscheininhaber, hatte im Frühjahr 2010 die Verlängerung seines Dreijahresjagdscheins beantragt. Der Kläger bekam diesen erteilt. Im Frühjahr 2012 erreichte den Kläger ein Gebührenbescheid. Die Verwaltungsbehörde hatte eine Regelüberprüfung im Sinne des § 4 Abs 3 WaffG vorgenommen, Prüfungsumfang waren die Vorgaben des § 5 Abs. 5 WaffG. Gegen diese Gebührenentscheidung hat sich der Kläger im vorliegenden Verfahren zur Wehr gesetzt. Die Klage wurde von beiden Gerichten zurückgewiesen, dennoch hat das OVG im Rahmen seiner Entscheidung einige Leitsätze herausgearbeitet, die dazu führen werden, dass die Verwaltungsbehörden die Überprüfung in Zukunft präziser werden koordinieren müssen.

Zum einen weist das OVG darauf hin, dass die Erteilung eines Jagdscheins und eine mit ihr einhergehende Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung – entsprechend einer Regelüberprüfung im Sinne des WaffG – den Dreijahreszeitraum des § 4 Abs. 3 WaffG neu beginnen lässt. Dies gilt allerdings nur, wenn der jagdrechtlichen Überprüfung auch die Einholung von Auskünften aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister und der örtlichen Polizeidienststellen zugrunde liegt.

Mit dieser Feststellung setzt das Gericht eine, anlässlich einer Jagdscheinerteilung eingeholte Zuverlässigkeitsüberprüfung mit der nach § 4 Abs. 3 WaffG gleich, wenn sie nur dem Prüfungsumfang des § 5 Abs. 5 WaffG entspricht. Dies ist in Rheinland-Pfalz die Regel.

Das Gericht fordert weiter, dass die für die waffenrechtliche Überprüfung zuständige Behörde sich vergewissern muss, ob bei dem zur Regelüberprüfung anstehenden Waffenbesitzer in der letzten Zeit eine jagdrechtliche Überprüfung stattgefunden hat, und welchen Umfang die Prüfung hatte. Das Gericht schreibt jedoch nicht vor, dass die Überprüfung anlässlich der Jagdscheinerteilung Priorität vor der – zusätzliche Kosten auslösenden – Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG hat.



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

Andersherum formuliert könnte die Behörde auch nach dieser Entscheidung den Dreijahresrhythmus von der – kostenpflichtigen – Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG abhängig machen und jeweils bei der Erteilung des Jagdscheins auf eine – für den Antragsteller kostenneutralen – Kontrolle verzichten unter Hinweis darauf, es sei erst unlängst eine Kontrolle durchgeführt worden. Hieran hindert sie jedoch der Verwaltungsgrundsatz des bürgerfreundlichen Verhaltens, wonach sie darauf achten muss, dem Bürger vermeidbare Gebühren zu ersparen.

Es sollte daher darauf geachtet werden, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Jagdscheinerteilung durchgeführt wird und mit dieser in den Dreijahresrhythmus gelangt. Sprechen Sie Ihren Sachbearbeiter bei der Unteren Jagdbehörde ausdrücklich darauf an. Denn nur so kann die Verpflichtung, die das Gericht aufgestellt hat (sich vor Durchführung der kostenpflichtigen Regelüberprüfung zu vergewissern, ob nicht eine jagdrechtliche Überprüfung stattgefunden hatte) wirksam zum Erfolg führen, sodass eine zusätzliche Überprüfung nach Waffengesetz und die damit entstehenden Gebühren vermieden werden können.